

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet
Staatsministerin Christine Haderthauer
Abg. Angelika Weikert
Präsidentin Barbara Stamm
Abg. Bernhard Seidenath
Abg. Dr. Hans Jürgen Fahn
Abg. Renate Ackermann
Abg. Brigitte Meyer

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe Tagesordnungspunkt 1 c auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes (Drs. 16/12538)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird seitens der Staatsregierung begründet. Das Wort hat Frau Staatsministerin Christine Haderthauer.

Staatsministerin Christine Haderthauer (Sozialministerium): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Am 1. April 2012 ist das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse - umgangssprachlich Anerkennungsgesetz - in Kraft getreten. Dieses Bundesgesetz umfasst die bundesgesetzlich geregelten Berufe. Es hat einen Rechtsanspruch auf Durchführung eines straffen Anerkennungsverfahrens geschaffen. Das ist ein wichtiger Schritt, das in Deutschland brachliegende Fachwissen adäquat zu nutzen, und deswegen ein Beitrag zu unserer Willkommenskultur für alle Potenziale auf unserem Arbeitsmarkt.

Im Bereich der IHK FOSA sind bis zum 15. Mai 2012 insgesamt schon 285 Anträge für solche Anerkennungen eingegangen. Die meisten kamen aus Baden-Württemberg und Bayern. Das bayerische Arbeitsministerium koordiniert die Umsetzung des Bundesgesetzes für die Bayerische Staatsregierung federführend auf Landesebene.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird ein Ausführungsgesetz für das Bundesanerkennungsgesetz geschaffen. Hintergrund ist, dass im Bundesgesetz die zuständigen Stellen für die Durchführung der Anerkennungsverfahren nicht abschließend geregelt sind. Der Bundesgesetzgeber und wir haben uns entschieden, dass hier nicht neue zuständige Stellen zu schaffen sind. Wir wollen in diesem Sinne das vorhandene Fachwissen nutzen. Hierfür sind die jeweiligen Kammern als zuständige Stellen eingesetzt worden. Sie können am besten beurteilen, ob eine ausländische Berufsqualifikation einer inländischen entspricht.

Für Fälle, in denen die Kammern nicht zuständig sind, haben wir als Land die zuständigen Stellen zu bestimmen. Das haben wir mit dem vorliegenden Ausführungsgesetz getan.

Jedes Ressort ist in seinem eigenen Aufgabenbereich die zuständige Stelle. Die Aufgaben können von den Ministerien aber auch auf andere Stellen übertragen werden. Die Zuständigkeiten werden jedenfalls dort belassen, wo das Fachwissen und die Erfahrung vorhanden sind.

Der zweite Gesetzentwurf beinhaltet eine Änderung des Aufnahmegesetzes. Damit soll die Kostenerstattung für Jugendhilfeleistungen betreffend unbegleitete minderjährige Asylbewerber neu geregelt werden. Zukünftig sollen die Jugendhilfekosten vorrangig über das bundesweite Ausgleichsverfahren auf andere Länder oder die von ihnen bestimmten Kostenträger umgelegt werden. So machen es auch die anderen Länder. Der Freistaat kann so Jugendhilfekosten in erheblichem Umfang einsparen, ohne dass es zu einer Qualitätseinbuße bei den Leistungen an die Jugendlichen kommt.

Neben dem bundesgesetzlichen Kostenerstattungsverfahren nach dem SGB VIII wird in Bayern für minderjährige Personen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind, ein eigenes bayerisches Kostenerstattungsverfahren durchgeführt. Nach einer mittlerweile rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bayreuth ist das bayerische Erstattungsverfahren vorrangig vor der bundesweiten Regelung. Das führt dazu, dass der Freistaat Kosten trägt, die nach den Regelungen des SGB VIII eigentlich von allen Bundesländern bzw. deren überörtlichen Trägern zu tragen wären. Der vorliegende Gesetzentwurf will dies ändern.

Die bundesweite allgemeine Praxis soll nun auch für Bayern übernommen werden. Daher können die inzwischen sehr hohen Jugendhilfebedarfe in diesem Bereich - unbegleiteter Minderjähriger - auf die anderen Länder umgelegt werden. Dadurch spart Bayern Kosten in erheblichem Umfang.

Mit der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs werden Regelungslücken bei den Zuständigkeiten, was das Anerkennungsverfahren angeht, geschlossen und das Erstattungsverfahren für Jugendhilfekosten zugunsten unbegleiteter minderjähriger Asylbewerber neu geregelt.

Ich bitte um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächste hat für die SPD-Fraktion Frau Kollegin Angelika Weikert das Wort.

Angelika Weikert (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Die beiden von Frau Staatsministerin Haderthauer vorgestellten Gesetzentwürfe sind im ersten Fall eigentlich nur eine reine Formalie. Da wird geklärt, wer in Bayern zuständig ist.

Frau Haderthauer, Sie haben das Gesetz zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen als wichtigen Schritt bezeichnet. Dem schließe ich mich an. Er war schon lange überfällig. Seit 1. April gibt es dieses Gesetz.

Allerdings werden wir beobachten, was bei diesem Gesetz herauskommt. Denn es gibt noch einige Fragen, die wir auch für Bayern klären müssten, Frau Haderthauer. Mit diesem Gesetz wird zwar ein Rechtsanspruch auf Prüfung der bisherigen Qualifikation geschaffen. Ich hatte da schon einmal mit der IHK FOSA in Nürnberg - das ist eine zuständige Stelle - eine längere Diskussion. Was daraus wird, muss sich in der Praxis erweisen. Dass das nicht ganz einfach ist, dürfte auch Ihnen klar sein. Daraus wird sich ergeben, dass die betroffenen Menschen mit Sicherheit auch einen Anspruch auf Nachqualifizierung oder Zusatzqualifizierung brauchen, um die Lücken hinsichtlich des Wissens, welches sie im Ausland erworben haben, das aber in der Bundesrepublik nicht voll anerkannt wird, durch eine Modulqualifikation aufzufüllen. Nur so können wir die tatsächlich erworbenen Qualifikationen mit unseren Qualitätsansprüchen zusammenbringen. Wir wollen nicht dahinter zurückgehen; ich glaube, darin sind

wir uns einig. Es muss dann aber die Möglichkeit für die Betroffenen geben, sich zeitnah und möglichst unbürokratisch nachzuqualifizieren oder zusätzlich zu qualifizieren. Dies soll verhindern, dass sie wieder von vorne anfangen müssen. Es gibt da noch eine Menge zu tun und wir werden das eine oder andere Mal noch darauf zurückkommen, um zusätzliche Ansprüche an die Staatsregierung zu formulieren.

In einem zweiten Punkt geht es darum, die Kosten bundesweit zu verteilen. Dagegen haben wir wohl nichts. Wir werden im Fachausschuss noch darüber beraten, aber das ist sicherlich eine Sache, die als solche okay ist. Eine kleine Frage in diesem Zusammenhang, Frau Haderthauer, könnte man allerdings am Rande stellen: Hätte man das nicht schon ein bisschen früher machen können? Vielleicht sind dem Freistaat Bayern schon Ersatzansprüche entgangen. Jetzt korrigieren Sie das mit dem Gesetzentwurf. Das ist weiter keine große und spannende Sache. Wir werden uns im Ausschuss noch damit beschäftigen. Für heute ist es genug der Rede.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Für die CSU-Fraktion darf ich Herrn Kollegen Seidenath das Wort erteilen.

Bernhard Seidenath (CSU): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf, mit dem wir uns heute in Erster Lesung befassen, ändert gleich zwei bayerische Gesetze, nämlich das Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und das Aufnahmegesetz. Er schlägt zudem zwei Fliegen mit einer Klappe: Zum einen wird das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes ausgeführt, zum anderen wird insbesondere für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eine Benachteiligung Bayerns beim Kostenausgleich beendet.

Der vorliegende Gesetzentwurf vereint zwei Rechtsmaterien, die inhaltlich nicht recht verwandt sind, für die aber gleichermaßen Regelungsbedarf besteht. So ist der Gesetzentwurf also in erster Linie von Rechtstechnik geprägt. Er bringt keine umstürzenden materiellen Neuregelungen. Auch werden erforderliche redaktionelle Änderungen

in einem Aufwasch gleich mit erledigt. Das alles ist also nicht richtig dramatisch und brisant. Ich möchte aber trotzdem ein bisschen näher hinschauen, wenn Sie es mir erlauben.

Um das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes auszuführen, haben die Länder die zuständigen Stellen zu bestimmen, und zwar für die Berufsbereiche, für die das Bundesgesetz sie nicht selbst bestimmt hat. Der vorliegende Gesetzentwurf bestimmt die Staatsministerien in ihren jeweiligen Ressorts als zuständig. Das ist auch vernünftig, denn die Staatsministerien kennen sich mit den Berufen, für die sie als oberste Landesbehörden zuständig sind, gut aus. Sie sind ausreichend nah dran und haben doch einen umfassenden Überblick. Vernünftig ist es auch, dies im Ausführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz zu regeln und dafür nicht ein eigenes neues AGBQFG, ein Ausführungsgesetz zum Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, zu schaffen.

Der zweite Punkt betrifft die Änderung des Aufnahmegesetzes. Damit wird eine Regelung geändert, die den Freistaat Bayern im Vergleich zu anderen Bundesländern benachteiligt. Es geht um Jugendhilfe für im Ausland Geborene für die Zeit nach ihrer Einreise nach Deutschland. Für diese Belastungen gibt es einen bundesweiten Belastungsausgleich. Dies gilt schon deshalb, weil es eher zufällig ist, wo der betreffende Jugendliche nach seiner Einreise seinen Wohnsitz nimmt. Deshalb sieht auch das VIII. Buch des Sozialgesetzbuchs vor, dass alle Bundesländer gleich belastet werden. Wer höher als der Durchschnitt belastet wird, erhält einen Kostenausgleich. Das betrifft grundsätzlich auch die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Grundsätzlich.

Denn bisher gibt es für diesen Personenkreis eine Spezialvorschrift, eine Lex specialis im Aufnahmegesetz, die dieser allgemeinen Norm im VIII. Buch des Sozialgesetzbuchs vorgeht. Demnach erstattet der Freistaat Bayern zwar den Trägern der Jugendhilfe Leistungen der Jugendhilfe für diese unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, aber diese Aufwendungen werden nicht durch einen Belastungsausgleich ausgeglichen. Das benachteiligt Bayern. Gelöst wird diese Problematik nun dadurch, dass im

Aufnahmegesetz geregelt wird, dass dieser Paragraph des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches gegenüber dem Aufnahmegesetz vorrangig ist und sich ansonsten an der Kostenverteilung nichts ändert. Der Freistaat Bayern zahlt weiterhin. Zusätzliche Kosten entstehen dadurch weder den Kommunen noch den Bezirken.

Auch auf den einzelnen jungen Menschen und die Leistungen, die er erhält, hat das keine Auswirkungen. Es geht nur darum, was sich der Freistaat Bayern durch die anderen Bundesländer ausgleichen lässt. Berührt ist damit allenfalls die Solidarität unter den Bundesländern. Angesichts der hohen Summe, die Bayern Jahr für Jahr in den Länderfinanzausgleich einbezahlt, kann man ein solches Verhalten des Freistaats wahrlich nicht als verwerflich bezeichnen. Es werden ja auch nur die Kosten ausgeglichen, die tatsächlich entstanden sind. Ich halte diese Regelung daher für sehr vernünftig.

Deshalb werden wir in den nächsten Wochen diesen Gesetzentwurf in den Ausschüssen genau beleuchten. Ich kann aber schon jetzt unsere Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf in Aussicht stellen.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung für die Fraktion der FREIEN WÄHLER: Herr Kollege Fahn.

Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Wenn ausgebildete Ärzte ihren Lebensunterhalt als Taxifahrer verdienen oder Ingenieure als Hilfsarbeiter tätig sind, dann läuft in Deutschland etwas schief. Das Gleiche gilt, wenn in der Pflegebranche ein großer Personalmangel herrscht, obgleich zahlreiche Menschen dort arbeiten wollen, aber nicht können, weil ihre Ausbildung nicht anerkannt wird. Gott sei Dank wurde hier etwas getan.

Der Kernpunkt - das wurde schon erwähnt - ist das neue Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, das seit 01.04.2012 in Kraft ist und das künftig einen Rechtsanspruch auf

ein Feststellungsverfahren der beruflichen Qualifikation für alle Personen, unabhängig von Herkunft und Aufenthaltsstatus, geben soll. Man muss wissen: Bisher galt diese Sonderregelung nur für EU-Bürger und Spätaussiedler. Diese Benachteiligung von Personen aus Drittstaaten soll künftig entfallen. Die Staatsangehörigkeit der Antragstellenden Person soll keine Rolle mehr spielen. Wir begrüßen das als einen großen Fortschritt.

Damit erhalten Mitbürger, die im Ausland einen beruflichen Bildungsabschluss erworben haben und in Deutschland eine Berufstätigkeit ausüben wollen, einen gesetzlichen Anspruch auf ein sogenanntes Feststellungsverfahren, mit dem die Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses zum analogen deutschen Beruf geprüft wird. Stimmen die Berufsbilder überein, dann erhalten die Antragsteller eine Bestätigung ihrer Qualifikation. Das Gesetz sieht auch vor, dass wesentliche Qualifikationsunterschiede benannt werden müssen. Das ist dann die Grundlage einer entsprechenden Anpassungsqualifizierung. In diesem Zusammenhang brauchen wir einheitliche Verfahren. Das betrifft zum Beispiel die Feststellung der jeweils erworbenen Kompetenzen. Die Berufsqualifikation der ausländischen Bewerber soll künftig über eine individuelle Defizitprüfung oder eine standardisierte Kenntnisprüfung getestet werden.

Für die Umsetzung des Gesetzes sind die Länder zuständig und damit befassen wir uns heute im Bayerischen Landtag. Die Landesregierungen werden insofern ermächtigt, die Aufgaben durch eine Rechtsverordnung auf bestimmte Behörden oder Kammern - IHK, Handwerkskammer oder Landwirtschaftskammer - sowie soziale Verbände zu übertragen. Die Bundesländer, also auch Bayern, sind aufgefordert, ihre landesrechtlichen Regelungen anzupassen. Das gilt zum Beispiel für Lehrer, Ingenieure, Erzieher oder Architekten. Wichtig ist uns FREIEN WÄHLERN, dass die Umsetzung schnell und unbürokratisch erfolgt und dass - wie bereits im Bundesrat gefordert - eine bundeseinheitliche Regelung gefunden wird. Die Angelegenheit der beruflichen Umschulung unterliegt der Zuständigkeit des Arbeits- sowie bzw. Sozialministeriums.

Das sind alles grundsätzlich formelle Änderungen - das wurde bereits gesagt -, die natürlich unsere Zustimmung finden. Für uns FREIE WÄHLER ist es wichtig, dass für die Kommunen keine zusätzlichen Kosten entstehen. Bayern muss lediglich bei der Erstellung einer Bundesstatistik mitarbeiten. Hier entstehen einige Vollzugskosten. Aber auch für Unternehmen und Arbeitgeber entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Dennoch hat dieses Bundesgesetz einige Schwachpunkte, die wir in den Ausschüssen vielleicht nochmals diskutieren müssen. Zum einen geht es um den Rechtsanspruch auf Beratung; denn für Leute, die sich umschulen lassen müssen, ist Beratung notwendig, um einen Überblick zu geben, an welcher Stelle sie einsteigen oder wo sie sich noch zusätzlich qualifizieren müssen. Das muss noch geregelt werden. Auch die Finanzierung ist für die Betroffenen noch nicht befriedigend geregelt. Es fehlen zum Beispiel Hinweise, wer die Kosten für Prüfungen, für Arbeitsproben und Fachgespräche übernimmt, wenn keine Dokumente vorliegen. Deswegen brauchen wir diese Ausführungsbestimmungen.

Der heute vorliegende Gesetzentwurf ist relativ unproblematisch; denn Hauptsache ist das Bundesgesetz. Wir setzen dieses Gesetz nur landesrechtlich um. Dennoch brauchen wir die Diskussion in den Ausschüssen. Interessant ist der Gesetzentwurf auch deshalb, weil es sich um eine Änderung zweier fachlich voneinander völlig unabhängiger Gesetze handelt. Im Falle des Aufnahmegesetzes wird das Kostenerstattungsverfahren neu geregelt. Dazu möchte ich eigentlich gar nicht viel sagen, denn das ist bereits von der Frau Ministerin ausgeführt worden. Wir müssen diese Regelung ändern, weil Bayern nach der bisherigen Gesetzeslage benachteiligt wurde. Auswirkungen auf die Leistungsbezieher gibt es nicht. Das ist für uns wichtig. Laut Staatsregierung werden die Bezirke entlastet.

Fazit: Der heute vorliegende Gesetzentwurf zu zwei unterschiedlichen Bereichen bringt formelle Änderungen, die an sich unproblematisch sind. Die konkrete Umsetzung in den Bundesländern und damit auch in Bayern wird in den jeweiligen Ausschüssen noch zu Diskussionen führen. Ich habe vorhin zwei Beispiele genannt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Ackermann für die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön, Frau Kollegin.

Renate Ackermann (GRÜNE): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Wie bereits ausgeführt wurde, ist am 01.04.2012 das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - ein schöner Name - in Kraft getreten. Wir finden, dass es nicht gerade der große Wurf ist. Es ist zwar positiv, dass künftig alle Personen mit ausländischen Berufsabschlüssen unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft und ihrem Wohnsitz Zugang zu Anerkennungsverfahren erhalten werden. Aber das ist, gemessen an dem Ziel des Gesetzes, die Chancen von Menschen mit ausländischen Qualifikationen auf Integration in den deutschen Arbeitsmarkt zu verbessern, zu wenig; denn das war die vollmundige Ankündigung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der Gesetzentwurf enthält keinen Anspruch auf Beratung und Begleitung der Betroffenen im Verfahren. Er fällt hier sogar hinter das Eckpunktepapier der Bundesregierung aus 2009 zurück, in dem die Idee von Erstanlaufstellen erwogen wurde. Die Frage, ob und wie vor Ort Beratungsangebote verstärkt werden, wird damit stark von der jeweiligen Kassenlage abhängen. Völlig offen bleibt, wer zukünftig Qualitätssicherung, Einheitlichkeit, Fairness der Anerkennungsverfahren und Bewertungskriterien beurteilen soll. Kurz: Dieser Gesetzentwurf ist weit davon entfernt, eine Willkommenskultur zu signalisieren; denn er baut weitere Hindernisse für Zuwanderer und ausländische Fachkräfte auf. Er ist deutlich zu kurz gesprungen. Auch deshalb hat ihn die Bundestagsfraktion der GRÜNEN abgelehnt. Das ist der eine Teil dieses Gesetzes.

Der andere Teil des Gesetzes beschäftigt sich mit dem Aufnahmegesetz. Da ist der Staatsregierung vor nunmehr zehn Jahren ein verhängnisvoller Fehler unterlaufen. Sie hat das nämlich folgendermaßen geregelt - ich zitiere -: "Soweit unbegleitete minderjährige Personen im Sinne von Artikel 1 Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe

nach dem Sozialgesetzbuch VIII haben, ist der Freistaat Bayern den Trägern der Jugendhilfe erstattungspflichtig." Sie haben dabei übersehen, dass es eine bundesweite Regelung über einen Kostenausgleich zwischen den Ländern gibt, den Sie natürlich bereits seit 2002 hätten in Anspruch nehmen können. Sie haben aber zehn Jahre lang geschlafen und es nicht gemerkt. Erst als ein Gericht auch noch die Rechtmäßigkeit festgestellt hat, dass allein der Freistaat Bayern kostenpflichtig ist, weil es so im Gesetz steht, sind Sie aufgewacht. Jetzt ändern Sie das Gesetz und schreiben hinein, dass jetzt die bundesweite Regelung gelten solle. Es wäre ein schöner Zug, wenn Sie das gewollt und zugunsten der unbegleiteten Minderjährigen absichtlich gemacht hätten. Aber das war leider nicht der Fall. Es war ein handwerklicher Fehler, den Sie im Moment ausbessern. Es ist ein relativ schwaches Bild, acht Jahre lang nicht zu merken, dass man etwas Falsches in das Gesetz geschrieben hat.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Für die FDP-Fraktion hat jetzt Frau Kollegin Meyer das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Brigitte Meyer (FDP): Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dieser Ersten Lesung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes behandeln wir zwei unterschiedliche Themenbereiche. Das wird schon in der Überschrift des Gesetzes deutlich. Der erste Themenbereich dreht sich um die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes, das wir natürlich sehr begrüßen. Diese Regelung wurde von der Bundesregierung bereits so verabschiedet. Es ist natürlich klar, dass Sie vonseiten der Opposition die Gelegenheit nochmals wahrnehmen, das zu kritisieren. Aber darum geht es heute nicht. Diese Änderung ist in Bayern notwendig, da durch das seit 01.04.2012 in Kraft getretene Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz in Bayern die zuständigen Stellen für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens benannt werden sollen. An dieser Stelle ist es wichtig zu erwähnen, dass es sich hier nur um bundesgesetzlich geregelte Berufe handelt, und

zwar nur um diejenigen Berufe, die nicht durch Kammern geregelt werden. Für diese wenigen übrigbleibenden Berufe werden die bayerischen Ministerien ermächtigt, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Rechtsverordnungen zur Regelung der Anerkennung sonstiger Berufsausbildungen und beruflicher Fortbildungen zu erlassen. Als erste Anlaufstelle soll dabei das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen fungieren. Ein Beispiel dieser nicht in Kammern geregelten Berufe ist die Altenpflegeausbildung. Diese Ausbildung ist gesetzlich geregelt, aber dieser Beruf ist nicht in einer Kammer organisiert. In Bayern wurde die Regierung von Oberfranken durch das Kultusministerium beauftragt, ein Konzept für die Umsetzung zu erarbeiten. Konkret bedeutet dies, dass für Ausländer, deren Ausbildung als nicht gleichwertig anerkannt wird, ein Instrumentarium für Nachprüfungen und Nachqualifizierungen zu entwickeln sein wird. Dies ist in Arbeit und soll bis zum Herbst fertiggestellt sein. Für die Anerkennung landesrechtlicher Berufsausbildungen wurde eine Arbeitsgruppe der Länder eingerichtet, welche derzeit ein Mustergesetz erarbeitet. Dieses Mustergesetz soll nach Fertigstellung dem Ministerrat zugeleitet werden.

Der zweite Themenbereich, um den es in diesem Gesetz geht, dreht sich um eine einheitliche Kostenregelung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in den Jugendeinrichtungen. Für nach Bayern eingereiste junge Menschen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind und Jugendhilfeleistungen erhalten, gibt es in Bayern bereits zwei Kostenerstattungsverfahren, die sich in weiten Teilen überschneiden. Das wurde bereits gesagt. Nach der Rechtsprechung geht das auf der bayerischen Regelung beruhende Kostenerstattungsverfahren dem bundesgesetzlichen Kostenerstattungsverfahren vor. Auch darauf wurde bereits hingewiesen. Die Folge ist, dass der bayerische Staatshaushalt belastet wird, während andere Länder, die keine vergleichbaren Regelungen haben, die gesamten Jugendhilfekosten in das bundesgesetzliche Kostenerstattungsverfahren einfließen lassen. Diese Praxis soll geändert werden. Für die Jugendlichen wird sich jedoch keinesfalls etwas ändern.

Wir werden den Gesetzentwurf in den Ausschüssen ausführlich diskutieren und ihn dann im Plenum wieder beraten. Wir werden dem Gesetzentwurf voraussichtlich zustimmen; davon gehe ich aus. - Ich bedanke mich bei Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Das ist der Fall. Das ist so beschlossen.